

BK 4/2017 TOP 5.2

**Beschlussvorlage
zur Sitzung der Bundeskommission 4/2017
am 7. Dezember 2017 in Frankfurt**

Beitragsregelung Ost in der VersO B der Anlage 8 zu den AVR

A.

Die Bundeskommission möge beschließen:

Die Versorgungsordnung B in Anlage 8 zu den AVR wird wie folgt geändert:

- I. Die Übergangsregelung zu § 4 Abs. 2 wird gestrichen.
- II. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 1,5 %, ab dem 1. April 2018 mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5% gerechnet.

(3) ¹In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²§ 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 5 an die Kasse ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EstG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Kasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.

(6) ¹Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i.S.d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet. ²In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.“

III. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Frankfurt, den 7. Dezember 2017

Unterschrift des Vorsitzenden

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Zur Ersetzung der bisherigen Übergangsregelung zur Anwendung der VersO B im Bereich der neuen Bundesländer wird § 9 der VersO-B in Anlage 8 zu den AVR geändert. Damit kann die (wenn auch betagte) VersO-B zumindest zunächst in den übrigen Teilen erst einmal unberührt bleiben. Lediglich die Übergangsregelung zu § 4 Abs. 2 muss zum Inkrafttreten mit gestrichen werden. Das Inkrafttreten wird hier auf den 1. April 2018 gesetzt. Bis dahin bleibt alles unverändert, auch die 1,5 %-Übergangsregelung. Allerdings werden die 1,5 % aus Vorsichtsgründen hier noch einmal genannt.

Die neuen Absätze 2 bis 6 des § 9 geben den Kompromiss hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt wieder. Dies betrifft zunächst die Abweichung zur in § 4 Abs. 2 festgelegten Beitragshöhe in dem neuen § 9 Absatz 2. Der Beitrag wird in Stufen ab dem 1. April 2018 erhöht. Ab der zweiten Stufe in 2019 wird ein Teil des Beitrags durch den Mitarbeiter als Eigenbeitrag aufgebracht (Absatz 3). Auf diese aus dem laufenden Entgelt aufgebrachten Eigenbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Betriebsrentengesetz finden, weil die PKC eine kapitalgedeckte Pensionskasse ist, die gesetzlichen Regelungen zur Entgeltumwandlung entsprechende Anwendung.

Wie schon in § 1a Abs. 4 der VersO-A wird deshalb wegen der Einheitlichkeit der Pflichtversicherung der Anspruch auf eine Herstellung der Riesterfähigkeit (also auf eine Leistung aus dem Netto) tariflich ausgeschlossen (Absatz 5). Sehen für die Pflichtversicherung die Versicherungsbedingungen der PKC auch eine Riesterfähigkeit vor, kann allerdings auch deren Herstellung verlangt werden. Generell sollte bei der Überlegung einer Inanspruchnahme einer Förderung über die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG bzw. bzw. bei älteren Zusagen einer pauschalierten Steuer nach § 40b EStG hinaus jedenfalls in Bezug auf die Riesterförderung ggf. besser der alternative Weg der ersetzenden Entgeltumwandlung nach dem neuen Absatz 6 beschritten werden.

Anders als in der VersO-A bedurfte es keines Ausschlusses der Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen bei Ende des Dienstverhältnisses und in entgeltlosen Zeiten. Die Möglichkeit der Weiterführung ist in VersO-B selbst in § 6 ausdrücklich vorgesehen. Für den Dienstgeberwechsel innerhalb der VersO-B sieht § 7 zudem die Weiterführung beim neuen Dienstgeber vor.

Der neue Absatz 4 stellt ergänzend zu § 4 noch einmal klar, dass der Dienstgeber einen einheitlichen Beitrag entrichtet. Er ist damit konform mit den Ausführungen des BMF-Schreibens zur Steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung vom 24. Juli 2013 in dessen Randnummer 304. Es ist davon auszugehen, dass diese Sicht auch in der das Betriebsrentenstärkungsgesetz umsetzenden Neufassung des BMF-Schreibens enthalten sein wird.

Der neue Absatz 6 ermöglicht statt eines Eigenbeitrags eine Entgeltumwandlung in gleicher Höhe vorzunehmen. Durch Verweis auf die Z-KODA-Regelung wird das in deren Regelwerk synchronisiert. Dies betrifft insbesondere den Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 13 % für den Fall der Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge. Hier liegt auch der Grund, dieses nicht generell (zwingend) über eine Entgeltumwandlung, sondern mit als Einzelentscheidung zu regeln. Bei einer steuerlichen Abwicklung bei älteren Zusagen über § 40b (alte Fassung) EStG könnte ggf. der Mitarbeiter schlechter gestellt sein, weil die Pauschsteuer nach der Entgeltumwandlungs-Regelung auf den Mitarbeiter abgewälzt wird. Der neue Absatz 6 Satz 2 muss, weil generell vom einheitlichen Beitragssatz die Rede ist, den Beitragssatz dann im Fall der Entgeltumwandlung für den Dienstgeber absenken.

Absatz 6 sieht keine zusätzliche Entgeltumwandlung zu einer bisherigen Entgeltumwandlung vor. Erfolgte bereits ein Verzicht zugunsten einer Versorgung in entsprechender Höhe, fällt auch der Eigenbetrag nicht an mit der Folge der Reduktion des Gesamtbeitrags. Andersherum

erfolgt bei einer geringeren Entgeltumwandlung aber auch keine „Anrechnung“ auf den (höheren) Eigenbeitrag. Er würde dann in voller Höhe anfallen. Dienstgeber und Mitarbeiter sollten dies jedenfalls zum Zeitpunkt der Einführung bzw. der Erhöhung des Eigenbeitrags prüfen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die nach § 13 Abs. 3 AK-Ordnung ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 13 Absatz 4 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Der vorliegende Text sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

* * *